

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Herzlich Willkommen zum Forum 2

„Herausforderungen für die
Jugendhilfe im Strafverfahren“

Bochum, den 29. April 2019

Überblick Diskussionspunkte

- Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800
- § 38 JGG-E: Jugendgerichtshilfe („individuelle Begutachtung“)
 - Abs. 2: Stellungnahme zur besonderen Schutzbedürftigkeit
 - Abs. 3: Tätigwerden grundsätzlich vor Anklageerhebung
 - Abs. 4: Teilnahmepflicht an der Hauptverhandlung außer bei Verzicht
 - Abs. 7: Gericht/StA können auf Bericht und Teilnahme verzichten; Kostenpflicht bei unentschuldigtem Fehlen
- § 46a JGG-E: Anklage ohne Bericht
- § 50 Abs. 3 JGG-E: Möglichkeit zur Verlesung des Berichts in der HV
- § 70 Abs. 2 JGG-E: Sehr frühe Information an die JGH

Überblick Diskussionspunkte

- § 51 Abs. 6 JGG-E: Teilnahme als „andere geeignete Person“
 - ebenso § 67 Abs. 3 Satz 3 und § 67a Abs. 4 Satz 3 JGG-E
- § 89c Abs. 3 Satz 2 JGG-E: Anhörung bei U-Haft junger Erwachsener
- Weitere Fragen:
 - Umsetzung in den Kommunen
 - Zusätzlicher Personalbedarf in der JuHiS
 - Fragen zur Qualifikation der Fachkräfte
 - Alternativen zur Freiheitsentziehung

Die Beteiligten

- **Pamela Busse**, Jugendhilfe im Strafverfahren, Mülheim a. d. Ruhr, Sprecherrat BAG Jugendhilfe im Strafverfahren der DVJJ
- **Prof. Dr. Brigitta Goldberg**, Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, eine der Vorsitzenden der DVJJ-Regionalgruppe Westfalen-Lippe
- **Daniela Kundt**, Jugendamt Stuttgart, Sprecherin der BAG Jugendhilfe im Strafverfahren der DVJJ
- **Jürgen Kußerow**, Jugendhilfe im Strafverfahren, Stadt Waltrop, Stellvertretender Vorsitzender der DVJJ
- **Andrea Schmidt**, Stadtjugendamt Erlangen, Spartenvertreterin JuHiS im Geschäftsführenden Ausschuss der DVJJ
- Mitglieder des Vorstands der DVJJ-Regionalgruppe Westfalen-Lippe

Material

Folgende Folien:

- Artikel 7 der Richtlinie
- § 38 JGG in der Neufassung (unter Hervorhebung der Änderungen)

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden.
- (2) Zu diesem Zweck werden Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten des Kindes Rechnung getragen.
- (3) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, den Maßnahmen, die ergriffen werden können, falls das Kind der zur Last gelegten Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind in der jüngeren Vergangenheit einer individuellen Begutachtung unterzogen wurde.

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

- (4) Die individuelle Begutachtung dient der Feststellung und der im Einklang mit dem im betroffenen Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren vorzunehmenden Aufzeichnung der Informationen über den individuellen Charakter und die individuellen Umstände des Kindes, die den zuständigen Behörden von Nutzen sein können, wenn sie
- a) festlegen, ob spezifische Maßnahmen zugunsten des Kindes ergriffen werden sollten,
 - b) bewerten, ob vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf das Kind angemessen und wirksam sind,
 - c) im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, einschließlich der Verurteilung, eine Entscheidung treffen oder eine Maßnahme ergreifen.
- (5) Die individuelle Begutachtung erfolgt in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung.

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

- (6) Fehlt es an einer individuellen Begutachtung, kann die Anklageschrift dennoch vorgelegt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht.
- (7) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen. Sie werden von qualifiziertem Personal und so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie, soweit angemessen, unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Artikel 5 und Artikel 15 und/oder eines Sachverständigen durchgeführt.
- (8) Tritt eine wesentliche Änderung der Elemente ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens auf den neuesten Stand gebracht wird.
- (9) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung zur Vornahme einer individuellen Begutachtung abweichen, wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt ist und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

§ 38 JGG-E Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und **des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes der Umwelt des Beschuldigten Jugendlichen** und äußern sich **zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie** zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

(3) **Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 so zeitnah wie möglich vorliegen, jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.**

§ 38 JGG-E Jugendgerichtshilfe

(4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der In die Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person ~~der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden~~, der die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und liegt kein Verzicht nach Absatz 7 vor, so wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 51 Abs. 2 StPO: Die Auferlegung der Kosten (...) unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten (...) nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.

(5) Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, ~~wachen sie~~ **wacht die Jugendgerichtshilfe** darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen ~~teilen~~ **teilt** sie dem ~~Richter~~ **Jugendgericht** mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn ~~der Richter~~ **das Jugendgericht** nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit ~~arbeiten~~ **arbeitet** sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs ~~bleiben~~ **bleibt** sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und ~~nehmen~~ **nimmt** sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

§ 38 JGG-E Jugendgerichtshilfe

(6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

(7) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen der Absätze 3 und 4 Satz 1 verzichten, wenn dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auch auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. In diesem Fall kann er auch während der Hauptverhandlung erklärt werden.

Diskussion der wesentlichen Änderungen

§ 70 Abs. 2 JGG-E Mitteilungen an amtliche Stellen

¹Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. ²Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

(5) Die individuelle Begutachtung erfolgt in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung.

§ 38 Abs. 2 JGG-E

¹Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung.

²Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und **des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes der Umwelt des Beschuldigten Jugendlichen** und äußern sich **zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie** zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden.
- (2) Zu diesem Zweck werden Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten des Kindes Rechnung getragen.
- (3) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, den Maßnahmen, die ergriffen werden können, falls das Kind der zur Last gelegten Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind in der jüngeren Vergangenheit einer individuellen Begutachtung unterzogen wurde.

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

- (4) Die individuelle Begutachtung dient der Feststellung und der im Einklang mit dem im betroffenen Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren vorzunehmenden Aufzeichnung der Informationen über den individuellen Charakter und die individuellen Umstände des Kindes, die den zuständigen Behörden von Nutzen sein können, wenn sie
- a) festlegen, ob spezifische Maßnahmen zugunsten des Kindes ergriffen werden sollten,
 - b) bewerten, ob vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf das Kind angemessen und wirksam sind,
 - c) im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, einschließlich der Verurteilung, eine Entscheidung treffen oder eine Maßnahme ergreifen.
- (7) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen. Sie werden von qualifiziertem Personal und so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie, soweit angemessen, unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Artikel 5 und Artikel 15 und/oder eines Sachverständigen durchgeführt.

§ 38 Abs. 3 Satz 1 JGG-E

¹Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 so zeitnah wie möglich vorliegen, jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.

§ 46a JGG-E Anklage vor Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe

¹Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die Anklage nur dann ohne das Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen wird. ²Nach Erhebung der Anklage ist der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht zu berichten.

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

- (5) Die individuelle Begutachtung erfolgt in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung.
- (6) Fehlt es an einer individuellen Begutachtung, kann die Anklageschrift dennoch vorgelegt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht.

§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG-E

Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

- (8) Tritt eine wesentliche Änderung der Elemente ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens auf den neuesten Stand gebracht wird.

§ 38 Abs. 4 Satz 1+2 JGG-E

¹Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der ~~In die Hauptverhandlung~~ teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. ²Entsandt werden soll die Person ~~der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden~~, der die die Nachforschungen angestellt hat.

§ 38 Abs. 4 Satz 3 JGG-E

Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und liegt kein Verzicht nach Absatz 7 vor, so wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 51 Abs. 2 StPO: Die Auferlegung der Kosten (...) unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten (...) nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.

§ 38 Abs. 7 JGG-E

¹Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen der Absätze 3 und 4 Satz 1 verzichten, wenn dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. ²Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. ³Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auch auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. ⁴In diesem Fall kann er auch während der Hauptverhandlung erklärt werden.

Artikel 7 Recht auf individuelle Begutachtung

(9) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung zur Vornahme einer individuellen Begutachtung abweichen, wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt ist und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

§ 50 Abs. 3 JGG-E Anwesenheit in der Hauptverhandlung

¹~~Dem Vertreter der~~ Der Jugendgerichtshilfe, nach Möglichkeit der in § 38 Absatz 4 Satz 2 genannten Person, sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. ²Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe ~~Er~~ erhält auf Verlangen das Wort. ³Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.

§ 51 Abs. 6+7 JGG-E Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(6) ¹Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung zeitweilig ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. ²Dem Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. ³Die anwesende andere geeignete Person erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. ⁴**Wird keiner sonstigen anderen Person nach Satz 1 die Anwesenheit gestattet, muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein.**

(7) Sind in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten, so gilt Absatz 6 entsprechend.

Artikel 15 Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens

- (2) Ein Kind hat das Recht, von einem anderen geeigneten Erwachsenen begleitet zu werden, der von dem Kind benannt wird und von der zuständigen Behörde akzeptiert wird, wenn die Anwesenheit des Trägers der elterlichen Verantwortung, der das Kind bei Gerichtsverhandlungen begleitet,
- a) dem Kindeswohl abträglich sein würde,
 - b) nicht möglich ist, weil — nach Vornahme angemessener Anstrengungen — kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar oder seine Identität unbekannt ist, oder
 - c) aufgrund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährdet werden würde.

Wenn das Kind keinen anderen geeigneten Erwachsenen benannt hat oder wenn der vom Kind benannte Erwachsene von der zuständigen Behörde nicht akzeptiert wird, bestellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Kindeswohls **eine andere geeignete Person** zur Begleitung des Kindes. Diese Person kann auch ein Vertreter einer Behörde oder einer anderen für den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern verantwortliche Einrichtung sein.

§ 67 Abs. 3 JGG-E Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

¹Bei Untersuchungshandlungen, bei denen der Jugendliche ein Recht darauf hat, anwesend zu sein, namentlich bei seiner Vernehmung, ist den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit gestattet, soweit

1. dies dem Wohl des Jugendlichen dient und
2. ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.

²Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn keiner der in § 51 Absatz 2 genannten Ausschlussgründe und keine entsprechend § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu behandelnde Missachtung einer zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung vorliegt. ³**Wird keinem Erziehungsberechtigten und keinem gesetzlichen Vertreter die Anwesenheit gestattet, findet § 51 Absatz 6 und 7 entsprechende Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 im Hinblick auf die Anwesenheit einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person erfüllt sind.**

Artikel 15 Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens

- (4) Über das Recht gemäß Absatz 1 hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kinder das Recht haben, von dem Träger der elterlichen Verantwortung oder einem anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Absatz 2 während anderer Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen begleitet zu werden, in denen das Kind anwesend ist, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass
- a) es dem Kindeswohl dient, von dieser Person begleitet zu werden, und
 - b) die Anwesenheit dieser Person das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.

§ 67a Abs. 4 JGG-E Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter

¹~~Wird~~ **Werden nach Absatz 3** weder der Erziehungsberechtigte noch der gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. ²Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. **³Eine andere geeignete volljährige Person kann auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein.**

(Kontext: Mitteilungen und Informationen, die an den Beschuldigten vorgeschrieben sind, sollen auch an die Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter gerichtet werden. Abs. 3 enthält Ausnahmen davon.)

§ 89c Abs. 3 JGG-E Vollstreckung der Untersuchungshaft

Die Entscheidung **nach Absatz 1 Satz 2** trifft das Gericht. ²Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung ~~ist~~ **und die Jugendgerichtshilfe sind** vor der Entscheidung zu hören.

(Kontext: Gemeinsame Unterbringung junger Erwachsener (unter 24 Jahren) mit Jugendlichen und Heranwachsenden in U-Haft)

Artikel 12 Besondere Behandlung bei Freiheitsentzug

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass inhaftierte Kinder von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, dem Kindeswohl entspricht etwas anderes.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, ein inhaftiertes Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin getrennt von anderen inhaftierten Erwachsenen unterzubringen, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände dieser Person gerechtfertigt ist und mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist, die mit dieser Person inhaftiert sind.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung des Absatzes 3 können Kinder mit jungen Erwachsenen inhaftiert sein, es sei denn, dies widerspricht dem Kindeswohl.

Weitere Fragen

Umsetzung in den Kommunen:

- Wer ist für die Umsetzung zuständig?
- Wer informiert die Jugendamtsleitung/den OB?
- Wer informiert die JGH/JuHiS?

Weitere Fragen

Zusätzlicher Personalbedarf:

- RefE (S. 48): Es kann Erfüllungsaufwand für die Kommunen geben, aber vor dem Hintergrund der bestehenden Aufgaben werden diese lediglich präzisiert und konkretisiert. „Von einem tatsächlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ist daher nicht von vornherein auszugehen.“

Weitere Fragen

Qualifikation:

- Artikel 7 Abs. 7:
 - Individuelle Begutachtungen (...) werden von qualifiziertem Personal und so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie, soweit angemessen, unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Artikel 5 und Artikel 15 und/oder eines Sachverständigen durchgeführt
- Artikel 20 Abs. 4:
 - Schulung und Verhaltensregeln für diejenigen, die „Unterstützung leisten“ oder „Wiedergutmachungsleistungen zur Verfügung stellen“
 - Sicherstellung, dass die Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausgeführt wird

Weitere Fragen

Alternativen zum Freiheitsentzug:

- Artikel 11 **Alternative Maßnahmen**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden nach Möglichkeit auf Maßnahmen zurückgreifen, die eine Alternative zur Haft darstellen (im Folgenden „alternative Maßnahmen“).